

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen (BLV)
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
3003 Bern

Zug, 20. Februar 2024 ki

**Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Tierschutzbereich;
Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 27. November 2023 haben Sie uns eingeladen, zu Änderungen verschiedener Verordnungen im Tierschutzbereich Stellung zu nehmen.

Der Kanton Zug befürwortet grundsätzlich die Änderungen im Bereich des Tierschutzes.

Insbesondere unterstützen wir das Verbot für die Einfuhr von Hundewelpen unter 15 Wochen, mit dem Ziel, unbedachte Spontankäufe im Internet zu erschweren und die in der Praxis häufig festgestellten Sammeltransporte und die damit verbundene Ansteckungsgefahr der Welpen mit Krankheiten zu verhindern.

Hingegen sehen wir die Weiterbildungsverpflichtung für Personen, die in einem Tierheim mit mehr als fünf Pflegeplätzen oder bei anderer gewerbsmässiger Betreuung von mehr als 5 Tieren pro Tag für die Tierbetreuung verantwortlich sind, kritisch. Eine Weiterbildungspflicht von 4 Tagen innerhalb von 4 Jahren scheint für diese Personenkategorie nicht angemessen. Die Regelung sollte in Abs. 2 eingefügt werden, so dass sich die Weiterbildungspflicht auf einen Tag pro 3 Jahre beschränkt.

Im Übrigen verweisen wir auf das beiliegende Antwortformular.

Wir danken für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Silvia Thalmann-Gut
Frau Landammann



Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Beilage:

- Beilage 1: Antwortformular betreffend Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Tierschutzbereich

Versand per E-Mail an:

- EDI (vernehmlassungen@blv.admin.ch; PDF und Word-Dokument)
- Gesundheitsdirektion (gesund@zg.ch; PDF)
- Amt für Verbraucherschutz (info.avs@zg.ch; PDF)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch; PDF)
- Direktion des Innern (info.dis@zg.ch; PDF)
- Sicherheitsdirektion (info.sd@zg.ch; PDF)
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch; PDF) zur Aufschaltung im Internet

**Vernehmlassung zur Tierschutzverordnung und weiteren Verordnungen im Tierschutzbereich
(vom 27.11.2023 bis 15.03.2024)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt	: Kanton Zug
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt	: ZG
Adresse, Ort	: Gesundheitsdirektion des Kantons Zug, Neugasse 2, 6300 Zug
Kontaktperson	: Martin Pfister, Regierungsrat
Telefon	: 041 728 35 01
E-Mail	: martin.pfister.rr@zg.ch
Datum	: 27.02.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **15. März 2024** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Beilage 1

1. Allgemeine Bemerkungen Tierschutzverordnung (TSchV)

Der Kanton Zug unterstützt insbesondere das Verbot für die Einfuhr von Hundewelpen unter 15 Wochen, mit dem Ziel, unbedachte Spontankäufe im Internet zu erschweren und die in der Praxis häufig festgestellten Sammeltransporte und die damit verbundene Ansteckungsgefahr der Welpen mit Krankheiten zu verhindern.



Beilage 1

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TSchV)		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 190	<p>Die Vernehmlassungsvorlage schlägt vor, in Abs. 1 eine Weiterbildungsverpflichtung für Personen einzufügen, die in einem Tierheim mit mehr als fünf Pflegeplätzen oder bei anderer gewerbsmässiger Betreuung von mehr als 5 Tieren pro Tag für die Tierbetreuung verantwortlich sind. Eine Weiterbildungspflicht von 4 Tagen innerhalb von 4 Jahren scheint für diese Personenkategorie aber nicht angemessen. Die Regelung sollte in Abs. 2 eingefügt werden, so dass sich die Weiterbildungspflicht auf einen Tag pro 3 Jahre beschränkt.</p>	<p>Art. 190 Abs. 2 Bst. d (neu) ² An mindestens einem Tag innerhalb von drei Jahren müssen sich weiterbilden: (neu) d. Personen, die in Tierheimen mit mehr als 5 Pflegeplätzen oder bei anderer gewerbsmässiger Betreuung von mehr als 5 Tieren pro Tag für die Tierbetreuung verantwortlich sind.</p>

Beilage 1

- 3. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)**

Der Kanton Zug hat keine Anmerkungen oder Ergänzungen.

Beilage 1

4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)	
Artikel	Kommentar / Bemerkungen



Beilage 1

5. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Der Kanton Zug hat keine Anmerkungen oder Ergänzungen.

Beilage 1

6. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Beilage 1

7. Allgemeine Bemerkungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Der Kanton Zug hat keine Anmerkungen oder Ergänzungen.

Beilage 1

8. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren